

Anlage 10 zu § 38 Absatz 2 Satz 4 (Gesetzesfolgen)

E-Government-Check

Der E-Government-Check ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung. Er betrachtet gezielt neue bzw. zu novellierende Regelungen im Hinblick darauf, inwieweit Bezüge zu Themen des E-Governments und der Digitalisierung von Staat und Verwaltung bestehen. Regelungsinhalte sind dahingehend zu prüfen, wie sie auf Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse einwirken. Damit wird der Bedeutung von digitalfreundlichem Recht für die Gestaltung, Förderung und Lenkung des digitalen Wandels und digitaler Transformationsprozesse Rechnung getragen. Im Vordergrund dieser Digitalisierungsprüfung stehen dabei die Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Der E-Government-Check stellt dabei sicher, dass im Rechtsetzungsprozess die Belange der Digitalisierung beachtet und die Folgen für die Digitalisierung angemessen einheitlich anhand von Leitfragen betrachtet und bewertet werden. Das Ergebnis der Prüfung ist im Gesetzesvorblatt zu dokumentieren.

Leitfragen zur Durchführung des E-Government-Checks

1. Bestehen allgemeine Bezüge zu Themen des E-Governments bzw. der Digitalisierung von Staat und Verwaltung, z.B. aufgrund des inhaltlichen Schwerpunkts der Regelung?
2. Bestehen Bezüge zu bestehendem digitalem Fachrecht (u.a. [E-Government-Gesetz NRW](#), [Onlinezugangsgesetz](#), [EU-Verordnung zum Single Digital Gateway](#))? Sind besondere rechtliche Anforderungen bzw. Pflichten aus diesem Fachrecht zu beachten?
3. Bestehen Bezüge zur [Digitalstrategie NRW](#)? Werden die strategischen Leitlinien beachtet?
4. Enthält die Regelung Verfahrensvorschriften? Können Verfahrensabläufe auch digital gestaltet bzw. abgewickelt werden (u.a. bezugnehmend auf Aspekte der Optimierung von Verwaltungsabläufen)? Gibt es Gründe, die dem entgegenstehen?
5. Enthält die Regelung Mitwirkungspflichten (u.a. Nachweispflichten, persönliches Erscheinen) bzw. Formvorschriften (u.a. Schriftformerfordernisse)? [Kann auf eine Anordnung verzichtet werden](#)? Sind auch elektronische Verfahrensweisen möglich?
6. Beachtet die Regelung Anforderungen an die medienbruchfreie Kommunikation, insbesondere im Sinne der Realisierung einer möglichst weitgehenden digitalen Prozessabwicklung? Gibt es rechtliche oder andere (wirtschaftliche) Gründe, die diesem Grundgedanken entgegenstehen?
7. Begründet bzw. gestaltet die Regelung eine Verwaltungsleistung? Liegen die grundlegenden Informationen zu dieser Leistung gemäß dem [Föderalen Informationsmanagement](#) (FIM) vor¹? Ist der Vollzug, insbesondere die Antragstellung, auch digital umsetzbar (z.B. unter Nutzung eines Fachportals bzw. des Serviceportal.NRW sowie des Servicekonto.NRW)²?
8. Beachtet die Regelung Anforderungen an den Datenschutz, insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten³?
9. Beachtet die Regelung im Sinne der Förderung von digitaler Teilhabe den Grundsatz der Barrierefreiheit ([BITV NRW](#))⁴?
10. Bestehen Bezüge zu technischen Aspekten, insbesondere im Hinblick auf [IT-Standards](#) oder Themen der [Informationssicherheit](#), die besonders zu regeln sind⁵?

¹ Bei der Erstellung von FIM-Stamminformationen (Leistungsbeschreibung, Stammdatenschema, Prozessmodell) unterstützen die [Landesredaktion NRW](#) sowie die FIM-Ressortansprechpartner in den Ressorts.

² Zu Fragen zum digitalen Vollzug bietet sich u.a. ein Austausch mit den zuständigen Stellen bei [d-NRW](#) an.

³ Bei der Bewertung kann sich ein Austausch mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten und der [LDI](#) anbieten.

⁴ Bei der Bewertung kann sich ein Austausch mit den behördlichen Inklusionsbeauftragten anbieten.

⁵ Bei der Bewertung kann sich ein Austausch mit den behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten sowie dem zuständigen Fachreferat beim CIO anbieten.